

**NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 1 LA 8/17  
12 A 4469/15

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn O. [REDACTED] E. [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers und  
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

den Landkreis H. [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten und  
Zulassungsantragsteller,

Streitgegenstand: Denkmalschutz  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - am 6. November 2017  
beschlossen:

Auf Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil  
des Verwaltungsgerichts Hannover - 12. Kammer - vom  
22. November 2016 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen

**1 LB 169/17**

geführt, das in allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlusssentscheidung vorbehalten.

**G r ü n d e :**

Die Beteiligten streiten im Zulassungsverfahren noch darum, ob der Beklagte dem Kläger trotz § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG zu Recht abverlangt, eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu beseitigen, die den Südteil des Satteldaches seiner Remise im Wesentlichen bedeckt. Diese ist Teil eines denkmalgeschützten Ensembles, das die Kirche im Ortsteil G [REDACTED] der Gemeinde A [REDACTED] umgibt. Welche Gebäude das sind, hat der Beklagte auf dem Lageplan farbig hervorgehoben, den er seinem hier angegriffenen Bescheid vom 7. August 2015 beigelegt hatte (Kopie Bl. 18 GA).

Die genannte Kirche (pyramidendachgedeckter Turm aus Feldstein mit hell verputztem sattelgedeckten Kirchenschiff und eingezogenem Chor) steht auf dem nach ihrem Kirchenheiligen/Namenspatron benannten A [REDACTED] platz. Der wird im Osten vom Pflingstanger und im Süden von der R [REDACTED] straße umgeben. Dort sowie nördlich davon steht eine Reihe von Gebäuden, die seit 1983 in die Denkmalliste eingetragen sind. Davon gehören einige dem Kläger, namentlich die L-förmige Reihe, welche im Westen mit dem Kopf-/Eckbau A [REDACTED] platz 2 (Wohnhaus im Knie von P [REDACTED] straße und A [REDACTED] platz) beginnt, im Osten im Knie beider Straßen mit einem weiteren Wohnhaus (wohl Pflingstanger Nr. 1) endet und nördlich davon unter anderem durch das gleichfalls im Eigentum des Klägers stehende Gutshaus ergänzt wird. Zwischen den Häusern Nrn. 2 und 1 stehen mehrere zumindest einst landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude mit unterschiedlichen Höhen. Alle sind traufenständig, in rotem Backstein aufgeführt und haben rotgedeckte Dächer. Hier interessiert die sog. Remise, welche sich östlich an den Kopfbau A [REDACTED] platz 2 anschließt. Deren Backstein-Südfront ist mit insgesamt 5 Stützmauern nach Art eines flachen Wasserschlags gegliedert. Oberhalb eines rund 60 cm hohen Fachwerkteils verläuft die Traufe. Das Dach ist flacher geneigt als dies bei den östlich anschließenden Gebäuden der Fall ist. Außerdem weist es anders als seine Nordseite sowie anders als die beiden östlich anschließenden Dächer im Südteil keine Aufbauten auf. Dort stellte der Beklagte am 27. Februar 2015 die hier im Streit stehende Photovoltaikanlage fest.

Nach Anhörung gab er dem Kläger durch hier angegriffenen Bescheid vom 7. August 2015 deren Beseitigung auf; denn sie sei weder genehmigt noch genehmigungsfähig.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht nach Ortsbesichtigung mit der hier angegriffenen Entscheidung, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, und im Wesentlichen folgender Begründung stattgegeben:

Entgegen der Annahme des Beklagten gefährde die Anlage das Gebäude im Brandfalle nicht. Denn Löscharbeiten könnten gleichwohl durchgeführt werden, weil man die Anlage ausschalten könne.

Mit der ungenehmigt durchgeführten Installation der Photovoltaikanlage auf dem Dach habe der Kläger zwar das Kulturdenkmal verändert und beeinträchtigt. Diese Maßnahme sei jedoch nicht materiell rechtswidrig, weil § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG zu seinen Gunsten eingreife. Das öffentliche Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien überwiege das Interesse am unveränderten Erhalt des Erscheinungsbildes des Ensembles. Dieses werde nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung nur geringfügig beeinträchtigt. Von keinem Punkt auf der P...straße könne das gesamte Ensemble in Blick genommen werden. Bezogen auf dieses Ensemble sei die optische Einbuße gering. Soweit der Beklagte auf das denkmaulfremde Material abstelle, sei dem entgegenzuhalten, dass dieses sogar mit dem dunklen Schiefer korrespondiere, mit dem die Schlepptgauben auf dem angrenzenden Gebäude gedeckt seien. Zudem spiegele sich in den Solarplatten die rote Farbe der Ziegeln und Pfannen. Eine Alternative habe dem Kläger nicht offen gestanden. Das (ehemalige) Gutshaus scheidet aus. Denn es weise zur Kirche als dem Mittelpunkt des Ensembles. Aus dem gleichen Grunde hätten die Anlagen auch nicht auf den Dächern des ehemaligen Rinderstalles (östlich der Kirche) oder des Wirtschaftsgebäudes untergebracht werden können, das östlich des Pflanzenganges angeordnet sei. Denn dieses stehe gegenüber der östlichen Hofzufahrt und könne daher von Westen her zusammen mit dem Gutshaus in Blick genommen werden. Mithin könne unentschieden bleiben, ob der Kläger überhaupt darauf verwiesen werden könne, in seinem Eigentum, aber außerhalb des denkmalgeschützten Ensembles stehende Baulichkeiten für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen. Das Argument, mit der Inanspruchnahme denkmalgeschützter Dächer könne ohnedies kaum in nennenswertem Umfang zum Klimaschutz beigetragen werden, überzeuge nicht. Denn dann liefere die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG leer. Die angegriffene Beseitigungsverfügung sei außerdem deshalb aufzuheben, weil der Beklagte bei seiner Ermessensausübung sachfremde Überlegungen habe einfließen lassen. Mit der Anla-

ge gehe entgegen seiner Annahme nicht ein Zeuge einer Epoche unwiederbringlich verloren. Zudem habe der Beklage das Interesse am Erhalt des Denkmals überbetont, indem er als Zweck der Regelung angeführt habe, Baudenkmale so weit wie möglich in ihrem Originalzustand zu erhalten. Er habe nicht nur den Denkmalschutz, sondern auch das Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien in Blick nehmen müssen.

Hiergegen richtet sich der fristgerecht gestellte, auf § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwGO gestützte Zulassungsantrag des Beklagten, dem der Kläger entgegentritt..

Der Antrag hat Erfolg. Die angegriffene Entscheidung begegnet ernstlichen Zweifeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Solche bestehen, wenn es dem Zulassungsantragsteller gelingt, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage zu stellen (BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, B. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458, 1459 = NVwZ 2000, 1163 = NdsVBl. 2000, 244), dass sich hierdurch etwas am Ergebnis der angegriffenen Entscheidung ändert; dieses entscheidet. Der Erfolg des Rechtsmittels muss nicht wahrscheinlicher sein als der Misserfolg (BVerfG, B. v. 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77 = UPR 2004, 305 = NJW 2004, 2510). Das Zulassungsverfahren soll nicht das Berufungsverfahren vorwegnehmen (BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, B. v. 21.1.2009 - 1 BvR 2524/06 -, NVwZ 2009, 515 = UPR 2009, 182 = JZ 2009, 850).

Das ist dem Beklagten gelungen.

Dass die in Rede stehende Photovoltaikanlage das Kulturdenkmal so verändert, dass sein Denkmalwert beeinträchtigt wird, hat das Verwaltungsgericht auf Seite 8 unten sowie Seite 10 des Urteilsabdrucks (UA) zutreffend angenommen; das Maß, in dem dies geschieht, ist weiter unten zu erörtern. Seine Auslegung und Handhabung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG begegnet aber ernstlichen Zweifeln. Danach ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer (als der in Nr. 1 bezeichneten) Art, zum Beispiel am Einsatz erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.

Das Verwaltungsgericht hat dazu auf Seite 11 UA ausgeführt, bei der damit grundsätzlich eröffneten Möglichkeit, auf der „fünften Fassade eines Kulturdenkmals“, d. h. seinem Dach Photovoltaik zu betreiben, sei

„in jedem Einzelfall abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien und dem öffentlichen Interesse am unveränderten Erhalt des konkret betroffenen Kulturdenkmals. In diese Abwägung einzustellen sind einerseits das Maß der Beeinträchtigung des Denkmals durch die Photovoltaikanlage und andererseits die Effektivität der Anlage (vgl. Wiechert in Schmaltz/Wiechert, NDSchG, Kommentar 2. Aufl. 2012, § 7 Rdnr. 9) sowie die Möglichkeit, diese alternativ an anderer Stelle auf dem Denkmal anzubringen (vgl. Wiechert in Schmaltz/Wiechert, NDSchG, Kommentar 2. Aufl. 2012, § 7 Rdnr. 10). Überwiegt danach das öffentliche Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien, ist der Eingriff in das Denkmal zwingend geboten (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 25.06.1986 - 6 A 129/84 -, BRS 46, Nr. 157, zu der alten, aber insoweit entsprechenden Fassung des § 7 Abs. 2 NDSchG). In ähnlicher Weise verlangte bereits der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 11.06.2003, die Frage der Vereinbarkeit einer Solar- oder Photovoltaikanlage mit dem Denkmalschutz in jedem Einzelfall zu prüfen und in diese Prüfung die Denkmalqualität sowie die Form und Größe der Anlage und eventuell vorhandene Alternativplanungen einzubeziehen. Dabei sollte den Belangen des Umweltschutzes nach Möglichkeit Rechnung getragen werden (vgl. Nr. 2 des Erlasses). Bei nur geringfügigen Beeinträchtigungen des Denkmals durch Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die höchstens 10 % der denkmalgeschützten Dachfläche in Anspruch nähmen, dürfe - so Nr. 3 des Erlasses - eine auf die Lebensdauer der Solar- und Photovoltaikanlage befristete denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden, wenn sie reversibel montiert werde und Denkmalsubstanz nicht zerstöre.“

Es ist im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ernstlich zweifelhaft, ob das Verwaltungsgericht damit den Sinn des § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 135) richtig getroffen hat. Diese Novelle geht maßgeblich zurück auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 11. Januar 2011, LT-Drs. 16/3208. Zu Nummer 5 des Entwurfs wird auf Seite 13/14 der genannten Drucksache das Folgende ausgeführt:

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird die bisherige und bewährte dreistufige Abwägungssystematik klargestellt:

Eine Genehmigungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 setzt weiterhin stets voraus, dass erstens im jeweiligen Einzelfall ein öffentliches Interesse am Eingriff in das Kulturdenkmal besteht, dass zweitens dieses das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und dass drittens das öffentliche Interesse am Eingriff in das Kulturdenkmal den Eingriff zwingend verlangt.

Die nachhaltige energetische Verbesserung eines Kulturdenkmals, der Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Belange von alten Menschen und Menschen

mit Behinderungen werden ausdrücklich als Beispiele für ein öffentliches Interesse anderer Art genannt (für die erste Abwägungsstufe).

Diese können bereits nach geltender Rechtslage im Ergebnis einer Gesamtabwägung im Einzelfall durchaus ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellen. Dies ergibt sich für die energetische Verbesserung und den Einsatz erneuerbarer Energien nicht zuletzt aus Artikel 20 a des Grundgesetzes.

Gleichwohl sollen diese Zukunftsthemen nun auch ausdrücklich als denkbare Abwägungskriterien benannt werden.

Sie beinhalten jedoch keine Absolutheit und stellen auch keine abschließende Aufzählung dar. Ein Vorrang insbesondere des Klimaschutzes vor der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht nicht. Eine umfassende Güterabwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes bleibt zwingend erforderlich. Nur so ist auch weiterhin in jedem Einzelfall eine sachgerechte und an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Lösung möglich.

Im Zuge der Verbandsbeteiligung sind von diversen Verbänden Bedenken geäußert worden, die ausdrückliche Erwähnung von Beispielen für ein öffentliches Interesse anderer Art könne als Privilegierung dieser Belange angesehen werden oder in der Praxis gar dazu führen, dass ein erhöhter Druck bestehe, mit Hinweis auf eines dieser Beispiele eine Genehmigung zu erteilen (faktische Genehmigungspflicht).

Diese Bedenken werden ernst genommen. Jedoch ist eine Privilegierung ausdrücklich nicht beabsichtigt. Die in den Buchstaben a bis c genannten Aspekte stellen lediglich Beispiele für ein öffentliches Interesse anderer Art dar.

Die einleitenden Sätze der Gesetzesbegründung zeigen: Wie schon im Gesetzeswortlaut („und“) eindeutig angelegt, will der Gesetzgeber eine dreistufige Prüfung vorgenommen sehen, bei der kein Tatbestandsmerkmal die Erfüllung des folgenden indiziert. Für den in Rede stehenden Eingriff muss daher - erstens - im jeweiligen Einzelfall ein öffentliches Interesse bestehen. Diesem muss - zweitens - ein Gewicht zukommen, welches das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt (zum Merkmal „unverändert“ s. LT-Drs. 16/3638, S. 5 zu Nummer 5 sowie LT-Drs. 16/3667, S. 3 zu Nummer 5: Klarstellung). Drittens und vor allem muss hinzukommen, dass dieses öffentliche Interesse am Eingriff in das Kulturdenkmal den Eingriff zwingend verlangt.

Für seine gegenteilige Auffassung, überwiege das öffentliche Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien, sei auch/schon der Eingriff in das Denkmal „zwingend geboten“, kann sich das Verwaltungsgericht nicht auf die Entscheidung des 6. Senats des Nds. Oberverwaltungsgerichts berufen. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz hatte in seinem § 7 Abs. 2 Nr. 2 damaliger Fassung den folgenden Inhalt: Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal war zu genehmigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interes-

se anderer Art den Eingriff zwingend verlangt. Das OVG Lüneburg hatte in dem vom Verwaltungsgericht angezogenen Urteil vom 25. Juni 1986 (- 6 OVG A 129/84 -, BRS 46 Nr. 157, S. 350; der Abdruck in ZfBR 1987, 16, 167 weicht davon bemerkenswerter Weise ab und enthält einen sinnentstellenden Fehler <„nicht“ statt „als“>) dazu ausgeführt:

Bei der Prüfung, ob der Eingriff zwingend verlangt wird, ist ebenfalls eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen. Sie führt [gemeint ist: hier, d. h. im seinerzeit zu entscheidenden Fall] zur Bejahung der Notwendigkeit des Eingriffs. Ein Zurücktreten des Denkmalschutzes erscheint hier als zwingend geboten, weil die Belange des Fernmeldeverkehrs von großem Gewicht und die Beeinträchtigung der Baudenkmale am Marktplatz nach dem oben Ausgeführten vergleichsweise geringfügig sind.

Das ist nicht der Annahme des Verwaltungsgerichts gleich zu achten, mit dem Überwiegen des öffentlichen Interesses (zweite Voraussetzung) sei auch der Eingriff zwingend verlangt (3. Vor.). Das ergibt sich aus mehreren Gesichtspunkten. Das eingangs des Zitats verwandte „ebenfalls“ bezieht sich nicht auf das erste Tatbestandsmerkmal, welches § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG damaliger Fassung enthielt, d. h. das überwiegende öffentliche Interesse anderer Art. Damit nahm der 6. Senat des OVG Lüneburg vielmehr Bezug auf die zuvor zu § 37 BBauG angestellte Prüfung (in BRS Seiten 348 f.). Dort wurde nicht nur auf den privilegierten Zweck abgestellt, den der streitige Fernmeldeturm in der Stadt N. erfüllen sollte. Maßgeblich war vielmehr auch, dass eine strenge Prüfung von Aufstellungs-Alternativen zum Ergebnis geführt hatte, anders als im Falle Q. (Urt. des 6. Senats des OVG Lüneburg vom 25.3.1983 - 6 A 24/82 -, BRS 40 Nr. 157 = NdsRpfl. 1983, 254) überwiege in Norden das Aufstellungsinteresse der Post, weil in das Stadtbild nicht so schwer eingegriffen werde; der östlich des Marktes von Norden aufzustellende Fernmeldeturm beeinträchtige namentlich nicht wesentlich das Erscheinungsbild der St. L.-Kirche.

Das sind zwei bedeutsame Unterschiede. Namentlich der erstgenannte Gesichtspunkt trifft hier nicht zu. Das 2011 novellierte Niedersächsische Denkmalschutzrecht privilegiert das Interesse an erneuerbaren Energien nicht. Denn in der LT-Drs. 16/3208 hatte es zu Nummer 5 des Entwurfs auf Seite 14 oben geheißen:

Sie beinhalten jedoch keine Absolutheit und stellen auch keine abschließende Aufzählung dar. Ein Vorrang insbesondere des Klimaschutzes vor der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht nicht. Eine umfassende Güterabwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes bleibt zwingend erforderlich.

Es kommt hinzu, dass der Niedersächsische Gesetzgeber - und sei es als „Klarstellung“ - im Gesetz vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 135) eine dreistufige Abwägungssystematik angeordnet und dabei neben das Erfordernis, das Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien müsse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegen, ausdrücklich die weitere, dritte und kumulativ zu erfüllende Voraussetzung gestellt hatte, jenes Interesse müsse den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend verlangen. Das ist das dogmatische Einfallstor für die Prüfung von Aufstellungsalternativen, welche der 6. Senat in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1986 (- 6 OVG A 129/84 -, BRS 46 Nr. 157) unter Rückgriff auf seine zu § 37 BBauG angestellte Prüfung mit dem „ebenfalls“ in Bezug genommen hatte. Dem kommt hier eine wesentliche, das Entscheidungsergebnis in ernsthafte Zweifel ziehende Bedeutung zu.

Es entspricht ständiger, vom Beklagten auf Seite 5 Mitte der Antragsbegründung vom 13. Februar 2017 in diesem Zusammenhang zu Recht angeführten Rechtsprechung des Senats (vgl. insbesondere Ur. v. 13.3.2002 - 1 L 4339/00 -, NdsVBl. 2002, 292 = BRS 65 Nr. 213. JURIS-RdNr. 21-23), den Eigentümer eines Kulturdenkmals grundsätzlich für verpflichtet anzusehen, zur Schonung des Denkmals auf nicht denkmalgeschützte Liegenschaften und Baulichkeiten zurückzugreifen, die mit dem Denkmal eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Unter diesem Blickwinkel kommt dieser Möglichkeit, sein sonstiges Eigentum zur Schonung des Denkmals einzusetzen, das Interesse an unverändertem Erhalt des Denkmals verstärkende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass dem Kläger den Darlegungen des Verwaltungsgerichts zufolge (vgl. S. 12 Mitte und 14 UAVG) sowohl der ehemalige Rinderstall als auch das sog. Wirtschaftsgebäude H-förmigen Grundrisses gehört, welches nordöstlich des (ehemaligen) Gutshauses steht. Dem Luftbild von google-maps zufolge ist die Dachfläche des östlichen, niedrigeren Schenkels weitgehend, der Zwischentrakt in seiner südlichen Dachfläche etwa zur Hälfte mit Platten belegt. Die ausladende Dachfläche des höheren, westlichen Hauptschenkels weist diesem Luftbild zufolge weder Dachaufbauten noch Solarplatten auf; der Ostteil dieser Dachfläche war bei der Luftaufnahme aus google-maps vollen Umfangs von der Sonne beschienen und ist nach überschlägiger Berechnung mindestens doppelt so groß wie die hier in Rede stehende der Remise.



Schon das begründet ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, die Inanspruchnahme des südlichen Remisendachs sei im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG zwingend geboten. Selbst wenn auf dem östlichen Schenkel dieses „Wirtschaftsgebäudes“ nicht die Leistung erreicht werden könnte, wie der Kläger sie auf dem streitigen Remisendach zu erreichen vorgibt, würde die Installation von PV-Platten auf dem Ostteil des Daches/Westtrakt Wirtschaftsgebäude zumindest einen substantiellen Ertrag erneuerbarer Energie ermöglichen. Die Inanspruchnahme des Remisendachs wäre dann nicht mehr als im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG „zwingend geboten“ anzusehen sein. Denn das Denkmalschutzrecht schränkt die Eigentümergarantien des Art. 14 GG mit der Folge ein, dass der Eigentümer keinen maximalen Ertrag beanspruchen darf; ein zureichender reicht jedenfalls dann aus, wenn er größer als die sprichwörtliche „schwarze Null“ ist (vgl. Senatsurteil vom 13.3.2002 - 1 L 4339/00 -, aaO, JURIS-Rdnr. 14 mwN).

Gegen die Inanspruchnahme dieses Dachbereichs können aller Voraussicht nach keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken geltend gemacht werden. Er weist auf keines der Gebäude hin, das nach der Anlage zum Bescheid vom 7. August 2015 als Teil des denkmalgeschützten Ensembles bezeichnet worden ist. Selbst die Belegung des Westteils dieses ausladenden Daches kommt entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ernstlich in Betracht. Er ist zwar in Richtung Kirche und Gutshaus orientiert. Doch wenn dieses Wirtschaftsgebäude aus gutem denkmalrechtlichem Grund bereits nicht in die Unterschutzstellung einbezogen worden ist, liegt es jedenfalls nicht nahe anzunehmen, seine Nutzung durch die Installation von PV- oder ähnlichen Anlagen werde das Ensemble so beeinflussen, dass der Umgebungsschutz nach § 7 NDSchG ernstlich tangiert ist.

Im Berufungsverfahren wird möglicherweise der Frage nachzugehen sein, ob die auf dem östlichen Schenkel des Wirtschaftsgebäudes nach dem Luftbild aus google-maps zu erkennenden, angeschrägt errichteten Anlagen so „repower“ werden können, dass schon durch eine dadurch bewirkte Leistungssteigerung das Handicap ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann, aus Denkmalschutzgründen das Süddach der hier streitigen Remise nicht mehr für Photovoltaikzwecke in Anspruch nehmen zu können.

Es kommt hinzu, dass der Beklagte (auf Seite 3 f. der Antragsbegründung vom 13.2.2017) auch die Wertung des Verwaltungsgerichts in ernstliche Zweifel gezogen hat, die Hinzufügung der streitigen PV-Anlage beeinträchtigt die denkmalgeschützte Anlage nur so geringen Umfangs, dass die zweite Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG erfüllt wäre. Weder überzeugt die Anwendung der dabei maßgeblichen Kriterien noch ist der vom Verwaltungsgericht gewählte Bezugspunkt frei von ernstlichen Zweifeln.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Aufsetzen von PV-Elementen den Denkmalwert nachteilig beeinflusst, kommt es insbesondere auf deren Material, die Plattengröße, den Umfang, in dem die Dachfläche belegt wird, Spiegelungen sowie auf die Einsehbarkeit des Dachflächenbereichs an (vgl. z. B. Senatsurteil vom 3.5.2006 - 1 LB 16/05 -, BauR 2006, 1730 = BRS 70 Nr. 201 = NdsVBl. 2006, 219, JURIS-Rdnr. 34, 37 und 40; VG Berlin, Urt. v. 9.9.2010 - 16 K 26.10 -, ZUR 2011, 93, JURIS-Rdnr. 36 und 37; VG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2006 - 2 A 180/05 -, DWW 2006, 295, JURIS-Rdnr. 23; VG Cottbus, Urt. v. 6.10.2016 - 3 K 1095/13 -, JURIS-Rdnr. 26 und 27; BayVGH, B. v. 17.11.2015 - 9 ZB 14.2028 -, JURIS-Rdnr. 10). Dabei ist Bezugspunkt aller Voraussicht nach nicht, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, das Ensemble insgesamt, sondern die Fläche des Daches, das in Rede steht und eingesehen werden kann (so Senatsurteil vom 3.5.2006 - 1 LB 26/05 -, aaO, JURIS-Rdnr. 37, gleichfalls für ein geschütztes Ensemble in N[REDACTED]). Die gegenteilige Annahme des Verwaltungsgerichts, es sei auf das Ensemble insgesamt, d. h. alle Gebäude abzustellen, welche der Beklagte im Plan dunkel eingezeichnet hatte, den er seiner Verfügung vom 7.8.2015 beigefügt hatte, führte zu einem nicht denkmalgerechten Ergebnis. Denn statt dass sich mit zunehmender Anzahl von geschlossen beieinander stehenden Gebäuden, welche in noch erhaltungswürdiger Form auf uns gekommen sind und - wie hier - Zeugnis von einstiger Ortsbildung um die Kirche als Zentrum ablegen, auch der Denkmalschutz verstärkt, wird er bei Zugrundelegung der Rechtsfindung des Verwaltungsgerichts (vgl. nochmals insbesondere Seite 14 UA) sogar geschwächt. Denn mit zunehmender Größe des geschützten städtebaulichen Bildes und zunehmender Anzahl der Gebäude, deren Existenz und Ausgestaltung zu dieser Erhaltenswürdigkeit beitragen, ginge danach der Schutz peu à peu zurück, den das einzelne Gebäude gegen denkmalunverträgliche Einflussnahme reklamieren könnte. Denn nach der Konstruktion, auf das Ensemble abzustellen, würden selbst mittelschwere Eingriffe in Ensembleteile mit dem Argument herabgewürdigt werden können, es seien ja noch genug

andere Bestandteile dieses städtebaulichen Ganzen erhalten. Das Gegenteil ist richtig(er). Denn hat sich „nun einmal“ sogar ein größeres Ensemble an Bauten erhalten, welche den Ortskern um die wohl im 12. Jahrhundert entstandene und im 19. Jahrhundert nach Friedrich August Ludwig Hellner aus Hannover erneuerte St.-[REDACTED]-Kirche bildete, entspricht es eher der Tendenz des Denkmalschutzrechts, desto mehr darauf zu achten, dass die glücklich erhaltenen Bestandteile nicht reduziert oder so beeinträchtigt werden, dass am Ende die Fülle der für sich genommen vermeintlich geringfügigen Eingriffe einen Denkmals-Torso zurücklässt. Entscheidend ist daher darauf abzustellen, ob das in Rede stehende Vorhaben die denkmalbegründenden Eigenschaften so beeinträchtigt, dass dieser Teil des Ensembles seine Aufgabe nicht mehr (vollständig) erfüllen kann, durch sein Erscheinungsbild seinen Beitrag zum Erhalt des denkmalgeschützten Ganzen, d. h. des Ensembles zu erbringen und so Zeugnis von der einstigen städtebaulichen Gestalt von G[REDACTED] abzulegen:

Bei der Beurteilung ist entgegen der Annahme des Klägers nicht auf den/einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter, sondern das Urteil eines sachverständigen Betrachters abzustellen, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird (st. Rspr. des Nds. OVG; vgl. z. B. Urteil vom 3.5.2006 - 1 LB 16/05 -, aaO, JURIS-Rdnr. 22 mwN; Ur. v. 17.5.1995 - 1 L 2303/94 -, NdsRpfl. 1995, 336 = NdsVBl. 1995, 258 = BRS 57 Nr. 267, JURIS-Rdnr. 8).

Danach spricht ganz Überwiegendes für den vom Beklagten eingenommenen Standpunkt, dass die streitige PV-Anlage das Erscheinungsbild der Remise und damit zugleich des gesamten Südriegels des kirchenumkreisenden, städtebaulich erhaltenswerten Bildes sehr empfindlich stört.

Gerade die vom Verwaltungsgericht während der Augenscheinseinnahme gefertigten Fotografien (Bl. 72 ff. GA) zeigen, dass die streitige Dachoberfläche von praktisch jedem Standpunkt zu sehen ist, den die fotografierende Person eingenommen hatte. Selbst knapp am Gebäudefuß - eine weniger realistische Betrachtungssituation - ist die Anlage deutlich als Fremdkörper zu erkennen (vgl. Bl. 75, 76 GA).

Das Material ist in keiner Weise denkmalgerecht. Daran ändert nichts, dass es nach Beobachtungen des Verwaltungsgerichts mit dem Grau der Wangen der Schleppgau-

ben harmoniert, die auf dem Dach des östlich an die Remise angrenzenden Gebäudes zu sehen sind (Bl. 74 GA).

Die Anlage nimmt fast die gesamte südliche Dachhälfte ein und kann daher längst nicht mehr als untergeordnetes Beiwerk angesehen werden. Die vom Verwaltungsgericht gewürdigten Spiegelungen mögen das eine oder andere Mal einen rötlichen Ton wiedergeben (so möglicherweise zu sehen auf dem Foto Bl. 73 GA). Das ändert aber nichts daran, dass hier eine massive Beeinträchtigung des abgestumpften Rots zu verzeichnen ist, in dem die Wände und Dachlandschaften des besonders bedeutsamen Südriegels ausgeführt worden sind.

Insgesamt ergibt sich just der Eindruck, den der Senat in seinem Urteil vom 3. Mai 2006 (- 1 LB 16/05 -, aaO) in JURIS-Randnummer 34 wiedergegeben hatte. Darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Weder Art. 14 Abs. 1 noch Art. 20a GG sind geeignet, diesen Eingriff ausreichend zu kompensieren. Das Eigentumsgrundrecht dürfte schon deshalb ausscheiden, weil es nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich Sache des dazu berufenen Gesetzgebers, hier also des Niedersächsischen Landtags ist, dessen Inhalt auszugestalten. Erforderlich ist allein, dass der Eigentumsgegenstand noch in der Verfügungsbefugnis des Eigentümers verbleibt - das ist hier unbestritten der Fall - und seine Nutzung ihm finanzielle Grundlage selbstbestimmter Lebensführung sein kann. Dabei ist zu beachten, dass denkmalgeschütztes Eigentum besonders sozialgebunden ist und daher nicht im gleichen Umfang wie denkmalungeschütztes Anspruch auf finanzielle Auskömmlichkeit stellen kann.

Nach den obigen Ausführungen (vgl. insbesondere Senatsurteil vom 13.3.2002 - 1 L 4339/00 -, NdsVBl. 2002, 292 = BRS 77 Nr. 111, JURIS-Rdnrn. 14 und 21 ff.) folgt daraus unter anderem, dass der Denkmaleigentümer auf die Nutzung nicht denkmalgeschützter Eigentumsgegenstände verwiesen werden kann.

Art. 20a GG mag die Stellung des Eigentümers in Maßen verbessern können. Der vom Verwaltungsgericht auf Seite 15 oben UA verworfene Wiechert'sche Gedanke (Schmaltz/Wiechert, NDSchG, Komm., 2. Aufl. § 7 Rdnr. 9) findet indes eine gewisse

Bestätigung durch das Urteil des VG Berlin vom 9. September 2010 (- 16 K 26.10 -, ZUR 2011, 93, JURIS-Rdnr. 30). Danach dient § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG vorrangig dem öffentlichen Interesse, einen Beitrag zum Erhalt des Weltklimas gesichert sehen zu wollen. Das kommerzielle Interesse des Grundstückseigentümers/Denkmalbesitzers wird in § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) NDSchG berücksichtigt. Da die 2011-er Denkmalschutznovelle (LT-Drs. 16/3208, S. 14 oben) auch in Ansehung seines Rangs dem Klimaschutz keinen Vorrang vor Belangen des Denkmalschutzes einräumen wollte, spricht einiges für die Annahme, dass nur eine „an den [vorstehend gewürdigten] örtlichen Gegebenheiten orientierte Lösung“ (LT-Drs., aaO) der widerstreitenden Interessen ausschlaggebend sein soll. Art. 20a GG hätte damit in § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG seine Ausgestaltung gefunden, ohne neben dieser Vorschrift weitere „Schubkraft“ entfalten zu können.

Die zweite die angegriffene Entscheidung tragende Erwägung des Verwaltungsgerichts, der Beklagte habe bei Ausübung des durch § 23 Abs. 1 NDSchG eröffneten Ermessens gesetzestweckwidrige Gesichtspunkte einfließen lassen, hat der Beklagte gleichfalls durchgreifend in ernstliche Zweifel gezogen. Das angegriffene Urteil beruht auf einer doppelten Erwägung. Entgegen den Ausführungen auf Seite 4 unten des Bescheides vom 7. August 2015 sei die Remise - erstens - durch Aufbringung der PV-Anlage nicht unwiederbringlich als Zeuge der Epoche verloren gegangen; die PV-Anlage sei ja nicht auf Dauer mit dem Dach verbunden. Zweitens habe der Beklagte zu Unrecht betont, Baudenkmale seien so weit wie möglich in ihrem Originalzustand zu schützen; der Gesetzgeber habe aber gerade durch die 2011-er Novelle zum Ausdruck gebracht, dass auch das Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien ein öffentliches Interesse darstelle, welches im Einzelfall sogar Vorrang vor dem Interesse am Denkmalschutz haben könne. Einbußen in dessen äußerem Erscheinungsbild seien in stärkerem Umfang hinzunehmen als durch andere bauliche Veränderungen.

Beide Gesichtspunkte greifen voraussichtlich nicht durch.

Bei der erstgenannten Erwägung misst das Verwaltungsgericht dem Bescheid voraussichtlich einen Inhalt bei, den er nicht hat. Auf seiner Seite 4 unten hatte der Beklagte keineswegs einen bleibenden „körperlichen Schaden“ des Remisendachs, sondern lediglich im Zusammenhang mit der unerwünschten Vorbild-, d. h. den Folgewirkungen der PV-Anlage angenommen, durch Eingriffe dieser Art verloren Zeugen vergangener

Epochen Stück für Stück ihre Wirkung. Das ist ein Gesichtspunkt, der sich gerade wegen des Umfangs des Ensembles nach den vorstehenden Ausführungen nicht vom Gesetzeszweck des § 7 NDSchG entfernt. Zudem weist der Beklagte in seiner Antragsbegründung mit einigem Fug auf den Umstand hin, dass es schwer vorstellbar ist, bei Annahme denkmalverträglichen Handelns einer Erneuerung der streitigen PV-Anlage oder ihrem Ersatz durch eine andere Variationsart der Energiegewinnung entgegen zu treten. Im Wortsinn „unwiederbringlich“ mag die ursprüngliche Dachgestaltung rein technisch gesehen daher möglicherweise nicht sein. Gemeint hatte der Beklagte mit dieser Wendung aber ersichtlich nur die Zulassung eines Zustandes, der auf unabsehbar lange Zeit diese denkmalunverträgliche Dachgestaltung durch technische Überformung perpetuiert. Das ist gerade nicht unrealistisch.

Der zweite Gesichtspunkt stellt eine Folge der Art und Weise dar, wie das Verwaltungsgericht § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG gewürdigt hatte. Kommt dem Tatbestandsmerkmal „zwingend geboten“ anders als vom Verwaltungsgericht angenommen eigenständige Bedeutung zu, schränkt dies die in der ersten Tatbestandsvoraussetzung enthaltene Förderung erneuerbarer Energien deutlich wieder ein. Dementsprechend wird in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 16/3208, S. 13 unten) der Einsatz erneuerbarer Energien nur „für die erste Abwägungsstufe“ als Beispiel für ein öffentliches Interesse anderer Art genannt. Schon die Verpflichtung, dass sich dieses Interesse auf der zweiten Stufe mit dem Interesse an unveränderter Erhaltung des Kulturdenkmals messen lassen und überwiegen muss, schränkt dieses „Förderungsziel“ deutlich ein. Erst recht geschieht dies - mit der Folge, dass das letztgenannte Interesse sehr deutlich an Durchsetzungskraft gewinnt - mit der dritten Stufe der Abwägungssystematik, die § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG durch das Tatbestandsmerkmal „zwingend geboten“ vorgibt.

Weitere Ausführungen zum Zulassungsantrag sind nicht veranlasst.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40 in 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ih-

